



EHC Biel Sport AG

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.25060

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
SC Bern (NL) - EHC Biel / HC Bienne (NL) vom 30.01.2024
- 2) Fehlbarer Club:** EHC Biel Sport AG (102128)
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Bachofner Jérôme**, Spielerkarte-Nr.: 155120
- 4) Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1
Am 1. Februar 2024 hat das Officiating Management einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Bachofner Jérôme in einem Spiel vom 30. Januar 2024 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2
Das Officiating Management beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Jérôme Bachofner (#11 EHC Biel-Bienne) kommt in der neutralen Zone kurz vor der blauen Linie an den Puck und läuft in Richtung der Verteidigungszone des SC Bern. Als sich Bachofner auf der blauen Linie befindet, nähert sich ihm Romain Löffel (# 58 SC Bern), welcher seinen Stock unter dem Stock von Bachofner platziert und diesen anhebt. Bachofner entfernt daraufhin seine linke Hand vom Stock, wirft beide Arme übertrieben in die Höhe und streckt seinen Oberkörper. Zudem winkelt er beide Beine an und fällt auf seine Knie, was in dieser Aktion nicht nachvollziehbar ist. Auf dem Video ist ersichtlich, dass es keinen Kontakt mit seinen Schlittschuhen gegeben hat, welcher die Reaktion von Bachofner erklären lassen würde.*
- In dieser Szene kam es zu einer 2-Minuten Strafe wegen Haken gegen Romain Löffel.*
- Die Art und Weise wie Jérôme Bachofner in dieser Szene auf das Anheben seines Stockes reagiert, indem er seine Hände in die Höhe streckt, beide Beine anwinkelt und hinfällt, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*
- 4.3
Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Officiating Managements zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.
- 4.4
Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines

Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5

Es kommt zu einem Kontakt zwischen dem Beschuldigten und seinem Gegenspieler. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Beschuldigte in dieser Situation gefoult wurde, würde dies keinesfalls sein Verhalten rechtfertigen. Es wäre zu erwarten, dass ein Eishockeyprofi in einer solchen Situation alles dafür unternimmt, seine Chance, alleine auf den Torhüter loszuziehen, zu wahren und höchstens kurz das Gleichgewicht verliert. Der Beschuldigte hingegen nimmt den leichten Kontakt wahr und lässt sich übertrieben theatralisch und unnatürlich fallen. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 960.00** bestraft.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 1'200.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 4. Februar 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch